OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653447/3/FP

Datum:
Linz, 29. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 14.01.2025, GZ: FE-674/2024, PAD/24/01647836/001/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird aus Anlass der Beschwerde wegen Unzuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich gemäß § 27 VwGVG aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (idF belangte Behörde) die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (idF Bf) für die Dauer von 20 Monaten gerechnet ab Zustellung und erkannte einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst mit einem Suchtmitteldelikt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 05.03.2024 rechtzeitig Beschwerde in welcher er in der Sache vorbrachte.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Verfahrensakt am 28.03.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 14.01.2025, GZ: FE-674/2024, PAD/24/01647836/001/VW, der dem Bf am 26.02.2025 zugestellt wurde, entzogen.

Der Bf war zwischen 30.05.2022 und 07.11.2022 in B__ aufrecht gemeldet. [ZMR]

Vor Anordnung der Untersuchungshaft war der Bf zuletzt an der Adresse wohnhaft. [Anklageschrift]
Zwischen 02.05.2024 und 03.04.2025 unterhielt der Bf einen Nebenwohnsitz in C__, wo er auch aktuell wohnt.
Zwischen 23.02.2024 und 27.03.2025 war der Bf in der D__ gemeldet. [ZMR, Akt]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den einliegenden ZMR-Auszügen. Der Bf war nur wegen der Untersuchungshaft bzw. zur Verbüßung der Strafhaft in der Stadt Wels aufhältig.

III. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Vorschriften des FSG 1997 lauten:

„Allgemeines
§ 24.

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]"

Behörden und Organe
§ 35.

(1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig.
(2) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landespolizeidirektionen und den Landeshauptmann haben mitzuwirken:
1. die Organe der Bundespolizei,
3. die Organe der Gemeindewachen und,
4. sonstige Straßenaufsichtsorgane.
(3) Die in Abs. 2 genannten Organe haben
1. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz genannten Vorschriften zu überwachen; zu diesem Zweck sind sie berechtigt, gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 Fahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern;
2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
3. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde."

Die maßgeblichen Vorschriften des AVG 1991 lauten:

„I. Teil: Allgemeine Bestimmungen
1. Abschnitt: Behörden
Zuständigkeit

§ 1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften.

§ 3. Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese
1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem

letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig.

§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. „Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH haben Behörden und VwG ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Dies bedeutet grundsätzlich, dass Änderungen der Zuständigkeitsvorschriften während des Verwaltungsverfahrens bis zur Erlassung des Bescheides oder Erkenntnisses bzw. Beschlusses, stets zu beachten sind. Sowohl für die Behörden als auch für die VwG (früher die Rechtsmittelbehörden) gilt, dass maßgebend für die Zuständigkeit zur Erlassung des jeweiligen Bescheides oder Erkenntnisses bzw. Beschlusses die im Zeitpunkt der Erlassung geltende Rechtslage ist. Im Fall einer Änderung der Sach- und Rechtslage im Laufe des Verfahrens, das heißt vor Erlassung des Bescheides oder Erkenntnisses bzw. Beschlusses, welche eine Änderung der Zuständigkeit bewirkt, ist das Verfahren von der nach der neuen Situation zuständigen Behörde bzw. dem nunmehr zuständigen VwG weiter zu führen, weil dem Verwaltungsverfahren eine ‚perpetuatio fori' fremd ist (vgl. jüngst VwGH 5.3.2021, Ra 2018/04/0173; 26.6.2014, Ra 2014/03/0004, VwSlg 18884 A/2014; 28.1.2003, 2002/14/0141, VwSlg 7788 F/2003, jeweils mwN)."
(VwGH 23.06.2021; Ra 2019/13/0111)

IV.2. Das Führerscheingesetz stellt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit auf den Wohnsitz des Beteiligten ab. Auch das subsidiär anzuwendende AVG knüpft hiezu an den Hauptwohnsitz bzw. Aufenthalt an.

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist - wie im Fall eines Untersuchungshäftlings oder Strafhäftlings - ein zwangsweise begründeter Aufenthaltsort kein (Haupt-)Wohnsitz (vgl. VwGH 21.7.1994, 94/18/0279; 15.12.2004, 2001/18/0230; 26.9.2007, 2007/21/0238; 16.12.2008, 2007/18/0794; 28.2.2008, 2008/21/0069; 24.11.2009, 2009/21/0267).[…]"
(VwGH 13.06.2024, GZ: Ra 2023/11/0114)
Der Umstand, dass der Bf in E__ inhaftiert war, konnte also keinen Wohnsitz begründen. Auch sonst gibt es keine Hinweise im Akt, dass der Bf in E__ aufhältig war und am 26.02.2025, dem Tag der Zustellung einen Wohnsitz in E__ unterhielt. Vielmehr wird in der Anklageschrift dargelegt, dass der Bf zuvor in F__ (Bezirk G__) aufhältig war und dort eine Wohnung hatte. Weiters scheint zwischen

02.05.2024 und 03.04.2025 eine Nebenwohnsitzmeldung in Redlham (Bezirk G__) auf, wo der Bf auch aktuell aufrecht gemeldet ist.

Die Landespolizeidirektion Wels war insofern zur Erlassung des gegenständlichen Bescheids örtlich nicht zuständig, da der Bf keinen Wohnsitz in der Stadt Wels hatte.

IV.3. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht Unzuständigkeiten der Behörde von Amts wegen wahrzunehmen.

„Die Wahrnehmung der Unzuständigkeit der belangten Behörde hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Rechtsmittelwerber dies im Verfahren eingewendet oder in der Beschwerde releviert hat (VwGH 10.2.2022, Ra 2021/03/0281, mwN)."
(VwGH 18.11.2024, Ra 2024/09/0058)

Der angefochtene Bescheid ist insofern aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl